

BVGer B-6413/2025 vom 5. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6413_2025

FR: TAF B-6413/2025 du 5 novembre 2025

IT: TAF B-6413/2025 del 5 novembre 2025

Regeste

Unerlaubte Tätigkeit (BankG, BEHG, KAG)

Erwägungen

E. 1.1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz zuständig (Art. 54 Abs. 1 FINMAG i.V.m. Art. 31 f. sowie Art. 33 Bst. e des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Für die Behandlung eines Fristwiederherstellungsbegehrens ist sodann jene Behörde zuständig, die bei der Gewährung der Wiederherstellung der Frist über die nachgeholte Parteihandlung zu entscheiden hat (Urteil des BGer 1C_491/2008 vom 10. März 2009 E. 1.2 m.H.).

E. 1.1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist aufgrund seiner Zuständigkeit für das Hauptverfahren über die Einhaltung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses auch für die Behandlung des Fristwiederherstellungsgesuchs zuständig.

E. 1.2.1

Eine nicht eingehaltene Frist wird wiederhergestellt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller unverschuldeterweise abgehalten wurde, binnen Frist zu handeln, sofern sie oder er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]).

E. 1.2.2

Der Kostenvorschuss wurde vorliegend am 24. Oktober 2025 geleistet und das Fristwiederherstellungsgesuch ging am 30. Oktober 2025 beim Bundesverwaltungsgericht ein. Der geltend gemachte Hinderungsgrund (vgl. E. 4.1 hiernach) fiel am 7. Oktober 2025 weg. Die formellen Voraussetzungen nach Art. 24 Abs. 1 VwVG (Stellung des entsprechenden Begehrens und Nachholen der versäumten Verfahrenshandlung innert der Frist von 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses) sind damit erfüllt, weshalb auf das Fristwiederherstellungsgesuch einzutreten ist.

E. 2

Strittig ist vorliegend, ob die Beschwerdeführerin einen Grund zur Wiederherstellung der Frist im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG hat und demnach der Kostenvorschuss rechtzeitig von ihr geleistet wurde.

E. 3.1

Die Wiederherstellung einer Frist im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG (vgl. E. 1.2.1 hiervor) ist nach der Rechtsprechung nur bei klarer Schuldlosigkeit der Prozesspartei oder ihrer Vertretung zu gewähren. In Frage kommen dabei sowohl objektive wie auch subjektive Unmöglichkeit. Objektive Unmöglichkeit liegt beispielsweise bei Naturkatastrophen, Militärdienst oder schwerwiegender Erkrankung vor. Subjektive Unmöglichkeit besteht, wenn zwar die Vornahme einer Handlung objektiv betrachtet möglich gewesen wäre, die betroffene Person aber durch besondere Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, am Handeln gehindert worden ist, wobei insbesondere unverschuldete Irrtumsfälle in Betracht kommen (Urteile des BGer 2C_1011/2021 vom 31. Oktober 2022 E. 4.4; 2C_177/2019 vom 22. Juli 2019 E. 4.2.1 m.H.; 2C_1096/2013 vom 19. Juli 2014 E. 4.1 m.H.; 2C_699/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 3.1 f.). Dabei ist ein strenger Massstab anzulegen (Urteil des BGer 2C_1011/2021 vom 31. Oktober 2022 E. 4.4 m.H.).

E. 3.2

Nach Art. 24 Abs. 1 VwVG genügt jedes Verschulden und damit auch leichte Fahrlässigkeit um die Fristwiederherstellung zu verweigern, wobei ein Hinderungsgrund im Interesse der Rechtssicherheit und eines geordneten Verfahrens nicht leichthin angenommen werden darf (Urteil des BVGer A-7284/2008 vom 20. November 2008 E. 2). Entsprechend ist die Rechtsprechung zur Wiederherstellung der Frist sehr restriktiv; nur klare Schuldlosigkeit der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers und der Vertreterin bzw. des Vertreters können zur Fristwiederherstellung führen (vgl. Urteil des BVGer C-5568/2016 vom 2. November 2016 E. 2.2.3 mit Hinweis auf das Urteil des BGer 2C_703/2009 und 2C_22/2010 vom 21. September 2010 E. 3.3). Eine Partei handelt sodann schuldhaft, wenn ein Hindernis vorhersehbar war und die Frist durch Vorkehrungen hätte eingehalten werden können, die von einer umsichtigen Person, vernünftigerweise erwartet werden können (Urteil des BGer 2C_737/2018 vom 20. Juni 2019 E. 4.1; Urteil des BVGer B-1130/2023 vom 27. Februar 2024 E. 3.3.1).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin führt zur Begründung des Fristwiederherstellungsgesuchs aus, ihr Rechtsvertreter sei bis zum 5. Oktober 2025 ferienhalber büroabwesend gewesen. Am 7. Oktober 2025 - nach seiner Rückkehr aus den Ferien - habe der Rechtsvertreter die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. (recte: 29.) September 2025 auf der Post abgeholt, und festgestellt, dass die erstreckte Frist bereits am Vortag, am 6. Oktober 2025, mithin noch vor Eintritt der Zustellfiktion, abgelaufen war.

E. 4.2

Angesichts dessen, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Verfügung vom 29. September 2025 die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses um 7 Tage bis 6. Oktober 2025 erstreckte, sei von vornherein festgestanden, dass die Gesuchstellerin die angesetzte Frist verpassen würde, sofern sie die gegenständliche Verfügung am letzten Tag der Abholungsfrist entgegennehmen würde, was - selbst bei bestehendem Prozessverhältnis sowie bei konkreter Erwartung einer Verfügung - ihr Recht sei und ihr damit nicht zum Nachteil gereichen dürfe. Verpasse sie aufgrund dessen die zu kurz angesetzte Frist, sei das Fristversäumnis unverschuldet. Die Beschwerdeführerin verweist dabei auf die Urteile des Bundesgerichts 2C_508/2016 vom 18. November 2016 E. 3.5.1. und 1B_65/2021 vom 12. März 2021 E. 3.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin weist zutreffend darauf hin, dass das Bundesgericht im Urteil 2C_508/2016 vom 18. November 2016 von einem unverschuldeten Fristversäumnis ausgegangen war, als ebenfalls eine kurze Fristerstreckung zur Leistung eines Kostenvorschusses gewährt wurde, welche bei Abholen der Verfügung bereits verstrichen war und die dortige anwaltlich nicht vertretene Beschwerdeführerin die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses verpasste. Das Bundesgericht hielt diesbezüglich fest, dass Art. 20 Abs. 2bis VwVG die Pflichten der Prozessparteien im Zusammenhang mit Mitteilungen normiere, die nur gegen Unterschrift überbracht werden, indem die Zustellung am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch fingiert werde. Solche Mitteilungen wären innerhalb von sieben Tagen nach einem ersten Zustellversuch abzuholen, es stehe aber nicht fest, wann genau die Abholung in diesem Zeitraum zu erfolgen habe. Die Partei, die eine Sendung erst am Ende der Frist nach Art. 22 Abs. 2bis VwVG abhole, nehme zwar in Kauf, dass ihr zur Einhaltung einer Frist, die auf einen bestimmten Kalendertag festgesetzt sei, weniger Zeit zur Verfügung stehe. Sie müsse nach Treu und Glauben aber nicht damit rechnen, dass die Frist bereits verstrichen sei (Urteil des BGer 2C_508/2016 vom 18. November 2016 E. 3.4.1). Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht absolut. Das Bundesgericht hielt nämlich weiter fest, dass etwas anderes nur gelten könne, wenn sich eine Partei aus besonderen Gründen verpflichtet sehe, mit der Abholung einer zunächst erfolglos zugestellten Sendung nicht bis zum Ende des Zeitraums nach Art. 20 Abs. 2bis VwVG zuzuwarten. Derartige besondere Gründe könnten sich aus dem Gesetz oder allenfalls der Natur des bestehenden Prozessrechtsverhältnisses ergeben und namentlich bei objektiver, für die Partei erkennbarer Dringlichkeit bestehen (Urteil des BGer 2C_508/2016 vom 18. November 2016 E. 3.4.2).

E. 5.2

Im vorliegend zu beurteilenden Fall stellte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 28. September 2025 - und damit einen Tag vor Ablauf der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses - ein Gesuch um Erstreckung der Frist bis zum 20. Oktober 2025. Danach verabschiedete er sich offenbar bis zum 5. Oktober 2025 in die Ferien. Von dieser Ferienabwesenheit setzte der Rechtsvertreter das Bundesverwaltungsgericht trotz Einreichung des Fristerstreckungsgesuchs nicht in Kenntnis. Der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin musste klar sein, dass es sich bei der Erstreckung von Fristen nach Art. 22 Abs. 2 VwVG um einen Ermessensentscheid des instruierenden Gerichtsmitglieds handelt und sich daraus kein Rechtsanspruch auf eine Fristerstreckung ableiten lässt (Urteil des BGer 2C_1008/2022 vom 21. Dezember 2022 E. 3.1.3). Zudem musste es der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin auch bewusst sein, dass die für die Erstreckung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses genannten Gründe "sehr hoher Auslastung" sowie "anderweitiger dringender Aufgaben" nicht ausreichend im Sinne von Art. 22 Abs. 2 VwVG sein dürften (vgl. Instruktionsverfügung vom 29. September 2025) und die Fristerstreckung allenfalls abgelehnt oder nur eine sehr kurze Erstreckung im Sinne einer Nachfrist gewährt werden würde. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin kam sodann gemäss eigener Darstellung am 5. Oktober 2025 von seinen Ferien zurück. Dennoch bemühte er sich nicht, die Verfügung vom 29. September 2025 am 6. Oktober 2025 abzuholen, sondern wartete noch einen Tag ab und holte diese erst am letzten Tag der Abholfrist, dem 7. Oktober 2025, ab. Aufgrund der Vorhersehbarkeit der Abwesenheit (Ferien) wären Vorkehrungen seitens des Rechtsvertreters vernünftigerweise zu erwarten gewesen (vgl. E. 3.2 hiervoor sowie E. 5.4 hiernach). Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, dass es für die Beschwerdeführerin subjektiv unmöglich gewesen sei, den

Kostenvorschuss innert Frist zu leisten. Es wäre an der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin gelegen, die Verfügung vom 29. September 2025 zeitnah abzuholen oder sich (allenfalls auch während der Ferienabwesenheit des Rechtsvertreters) beim Gericht zu erkundigen, ob die Fristerstreckung genehmigt worden sei.

E. 5.3

Beim vorliegenden Verfahren geht es inhaltlich sodann um den Bewilligungsentzug und die Liquidation der Beschwerdeführerin. Auch wenn die Vorinstanz der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzog, so liegt aufgrund der auf dem Spiel stehenden Anlegerinteressen und des Rufs des Finanzplatzes nach Treu und Glauben eine gewisse zeitliche Dringlichkeit vor, aufgrund welcher unnötige Verzögerungen des normalen Ablaufs des Beschwerdeverfahrens zu vermeiden sind, weshalb der vorliegende Sachverhalt nicht mit dem von der Beschwerdeführerin angerufenen Fall des Bundesgerichts zu vergleichen ist (Urteil des BGer 2C_508/2016 vom 18. November 2016 E. 3.4.2).

E. 5.4

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten ferner strenge Sorgfaltsmassstäbe. Der Rechtsanwalt muss seinen Kanzleibetrieb so organisieren, dass er in der Lage ist, eine gehörige Instruktion und die (frist- und termingerechte) Wahrnehmung der prozessualen Rechte seiner Klientin bzw. seines Klienten sicherzustellen, wozu auch die sorgfältige Erfassung und Prüfung eingehender und mit eingeschriebener Post versandter Gerichtskorrespondenz gehört. Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Handlungen des Rechtsvertreters der vertretenen Partei zuzurechnen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nach der Rechtsprechung im Rahmen einer notwendigen Verteidigung im Strafverfahren, soweit ein schwerwiegender Fehler des Verteidigers vorliegt (vgl. Urteil des BGer 2C_764/2019 vom 4. Februar 2020 E. 3.3 m.w.H.).

E. 5.5

Aus all den genannten Gründen musste sich die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin verpflichtet sehen, nicht bis zum letzten Tag der Abholfrist nach Art. 20 Abs. 2bis VwVG zuzuwarten, sondern die Verfügung vom 29. September 2025 umgehend abzuholen. Dies war auch zu erwarten, ist doch die tägliche Abholung der Post durch Anwältinnen und Anwälte die Regel, worauf auch das zweite von der Beschwerdeführerin genannte Urteil des Bundesgerichts 1B_65/2021 vom 12. März 2021 hinweist (vgl. dort E. 3: "son échéance ne saurait intervenir avant l'échéance du délai de garde de sept jours pour retirer le pli lorsque celui-ci est adressé par acte judiciaire ou par recommandé, en particulier lorsque comme en l'espèce, son destinataire n'est pas assisté d'un avocat censé relever quotidiennement son courrier"). Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin durfte in dieser Konstellation nach Treu und Glauben demnach nicht davon ausgehen, die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses sei bei Abwarten der Abholfrist bis zum letzten Tag noch nicht verstrichen. Indem sie mit dem Abholen der Post bis zum letzten Tag der Abholfrist, und damit vorliegend nach Verstreichen der ausnahmsweise gewährten kurzen Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses, zuwartete, nahm sie dieses Risiko bewusst in Kauf.

E. 5.6

Das Verpassen der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses ist damit der Beschwerdeführerin bzw. ihrem Rechtsvertreter anzulasten. Es bestand kein unverschuldetes Hindernis im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG. Die Beschwerdeführerin

nahm das Verpassen der Frist durch die Abholung der Verfügung vom 29. September 2025 am letzten Tag der Abholfrist bewusst in Kauf. Das Fristwiederherstellungsgesuch der Beschwerdeführerin ist damit abzuweisen.

E. 5.7

Im Übrigen geht die Beschwerdeführerin offensichtlich nicht von einer mangelhaften Eröffnung der Verfügung vom 29. September 2025 (vgl. Art. 38 VwVG) aus, hat sie doch lediglich um Fristwiederherstellung ersucht. Selbst wenn von einer mangelhaften Eröffnung auszugehen wäre, müsste sich die Beschwerdeführerin entgegenhalten lassen, dass sie - entgegen dem Grundsatz von Treu und Glauben, welcher es einer Partei verbietet, ab Kenntnisnahme eines Mangels den Fristenlauf beliebig lange hinauszuzögern - nach Wegfall des Eröffnungsmangels nicht innert einer ihr zumutbaren Frist (sieben Tage entsprechend der Verfügung vom 29. September 2025) gehandelt hat, sondern 17 Tage bis zur Bezahlung des Kostenvorschusses zugewartet hat (vgl. Felix Uhlmann, Alexandra Schilling-Schwank, VwVG - Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetzes, 3. Aufl. 2023, Rz. 8 zu Art. 38 VwVG).

E. 6.1

Damit ist festzustellen, dass innert der angesetzten Frist weder der Kostenvorschuss noch ein Beschwerderückzug beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen ist.

E. 6.2

Die Nichtleistung des Kostenvorschusses führt damit zum androhungsgemässen Nichteintreten auf die Beschwerde (Art. 23 VwVG).

E. 7.1

Bei diesem Verfahrensausgang gilt die Beschwerdeführerin als vollständig unterliegend, weshalb ihr die Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles sind die Kosten auf Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 2 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 3 Bst. b VGKE). Dieser Betrag ist dem von der Beschwerdeführerin am 24. Oktober 2025 überwiesenen Kostenvorschuss zu entnehmen. Der Restbetrag von Fr. 4'000.- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

E. 7.2

Als unterliegende Partei ist der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE). Die Vorinstanz hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.